

Zusammenfassung der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2023

- 1.1 Mit dem Bebauungsplan „Rummeltshausen Nord“ wurden am Feld- und Waldweg „Östlicher Weg im Graulohe“ Flnr. 1124/1 Gmkg Günz Bauplätze ausgewiesen. Dieser Teilbereich hat damit die Funktion einer Ortsstraße erhalten. Die neue Straße „Schelmenwinkelweg“ umfasst die komplette Flnr.1124. Sie beginnt am Föhrenweg Flnr 1011/1 und endet an der Nordostgrenze der Flnr. 1123/4 jeweils Gmkg Günz. Die Ortsstraße Schelmenwinkelweg hat neu eine Länge von 0,113 km. Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung.
- 1.2. Der westliche Weg entlang des Sportgeländes in Günz wird im Bestandsverzeichnis der Gemeinde Westerheim als „Breitmähderweg“ geführt. Dabei handelt es sich a) um die Ortsstraße „Breitmähderweg“ beginnend an der Rummeltshausener Straße Flnr. 100 und endend an der Nordgrenze Flnr. 925/5 und um den Feld- und Waldweg „Breitmähderweg“ anschließend und endend an der Nordwestgrenze der Flnr. 96, jeweils Gmkg Günz. Die Ortsstraße „Breitmähderweg“ wird umgangssprachlich schon lange „Am Sportplatz“ genannt. Außerdem ist dieses Straßenstück in seiner Ausdehnung aufgrund der Bebauung in den öffentlichen Feldweg als Ortsstraße hineingewachsen. Zudem hat der bisherige Straßenkörper auch eine Teilfläche des Flurstücks 96/4, Gmkg Günz, eingenommen. Bei der Herstellung der Erschließungsstraße wurde der Straßenkörper auch wieder teilweise auf dem Flurstück 96/4, Gmkg Günz, gebaut. Der Gemeinderat beschließt die Widmung und die Aufstufung als Ortsstraße „Am Sportplatz“. Die Straße hat nun eine Länge von 152 m.
- 2.1 Der Gemeinderat beschließt die zuvor dargestellte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 4 – 7 Baugesetzbuch(BauGB) als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage „Am Sportplatz“. Bei der Planung und Fertigstellung der Straße wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Umstände alle, von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange rechtlich abgewogen. Die Erschließungsstraße „Am Sportplatz“ entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB.
- 2.2 Der Gemeinderat beschließt für die Erschließungsanlage „Raiffeisenstraße West-Ost“ in Westerheim eine Kostenspaltung im Sinne des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) anzuwenden. Die Erschließungsanlage ist derzeit bis auf den Grunderwerb und die Straßenbeleuchtung endgültig hergestellt. Der entstandene Kostenaufwand für die in Ziffer 2 bis 14 des § 8 EBS genannten Maßnahmen ist zu ermitteln und auf die Anlieger umzulegen. Teilbeträge, welche die Maßnahmen des Grunderwerbs (Ziffer 1 § 8 EBS) und der Straßenbeleuchtung betreffen, sind nach deren Entstehung abgesondert in einem weiteren Beitragsbescheid zu erheben.
- 3.1 Der Gemeinderat erteilt der LEW Verteilnetz GmbH den Auftrag zur Änderung/ Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Poststraße zum Angebotspreis von 21.709,77 € brutto.
- 3.2 Der Gemeinderat erteilt der LEW-Verteilnetz GmbH den Auftrag zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Ortsmitte Günz zum Angebotspreis von 12.034,47 € brutto.